

Geschäftsordnung

für den Fachausschuss Synchronschwimmen (Fachausschuss)
im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV)
in der Fassung vom 30. September 2001, geändert am 28. Februar 2015

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Sitzungen und die Arbeitsweise des Fachausschusses.
- 1.2. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind für den Fachausschuss bindend.
- 1.3. Die Sitzungen des Fachausschusses sind verbandsöffentlich. Der Vorsitzende der Fachsparte Synchronschwimmen kann Personen, die nicht Mitglied des Fachausschusses sind, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar und im Protokoll zu vermerken.
- 1.4. Die Aufgaben des Fachausschusses ergeben sich aus § 18 der Satzung des DSV.
- 1.5. Der Fachausschuss arbeitet selbständig im Rahmen der Satzung, den Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums. Beschlüsse, die nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums stehen, sind ungültig.
- 1.6. Mit der Umsetzung der Beschlüsse des Fachausschusses werden die Mitarbeiter der Fachsparte Synchronschwimmen beauftragt.

2. Zusammensetzung und Stimmrecht

- 2.1. Den Vorsitz im Fachausschuss führt der Vorsitzende der Fachsparte Synchronschwimmen (Vorsitzender). Die Mitgliedschaft im Fachausschuss richtet sich nach § 17 der Satzung des DSV.
- 2.2. Die Fachvertreter der LSV haben zwei Stimmen, alle anderen Mitglieder des Fachausschusses eine Stimme. Ist ein Fachvertreter der LSV zugleich stimm- und sitzberechtigtes Mitglied der Fachsparte Synchronschwimmen und/oder Vertreter einer Landesgruppe, vereint er alle ihm zugewiesenen Stimmrechte auf sich und kann sie ausüben.
- 2.3. Der Vorsitzende kann bis zu zehn Mitgliedern der Fachsparte Synchronschwimmen Sitz- und Stimmrecht im Fachausschuss zuweisen. Diese haben eine Stimme.
- 2.4. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Fachausschusses Sachverständige hinzuziehen, sofern die jeweilige Tagesordnung dies geboten erscheinen lässt. Dies sind z.B.
 - der Vertreter der LEN oder FINA
 - einen Vertreter von anderen Fachausschüssen

- den Vertreter der Sportmedizin
 - den Koordinator „Synchronschwimmen“ des DOSB
- Zugezogene Sachverständige haben nur beratende Stimme.

3. Einberufung

- 3.1. Zu den Sitzungen des Fachausschusses lädt der Vorsitzende ein. Zu den Sitzungen ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einzuladen. Die Sitzungen des Fachausschusses finden in der Regel zweimal jährlich im Herbst und im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- 3.2. Anträge können die Mitglieder des Fachausschusses und die Mitarbeiter der Fachsparte Synchronschwimmen sechs Wochen vor der Sitzung mit Text und Begründung dem Vorsitzenden vorlegen.
- 3.3. Beschlussvorlagen an den Fachausschuss können die Vorsitzenden anderer Fachausschüsse einreichen, wenn deren Interessen einer Beratung im Fachausschuss bedürfen. Diese Beschlussvorlagen sind bis drei Wochen vor Sitzungsbeginn der DSV-Geschäftsstelle zuzuleiten, die den unverzüglichen Versand vornimmt.

4. Beschlussfähigkeit

- 4.1 Der Fachausschuss Synchronschwimmen ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4.2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss schriftlich abgestimmt werden.
- 4.3. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden zur Beratung zugelassen werden.
- 4.4. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und eventuell ein Gegenredner gesprochen haben.

5. Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Der Sitzungsleiter prüft nach der Eröffnung die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

6. Sitzungsniederschriften

- 6.1. Über den Verlauf der Sitzungen des Fachausschusses ist innerhalb von 14

Tagen durch den DSV-Referenten Synchronschwimmen eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss von ihm und dem Sitzungsleiter unterzeichnet sein. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- 6.2. Alle Sitzungsteilnehmer, Mitglieder des Fachausschusses und der Fachsparte Synchronschwimmen erhalten eine Kopie der Niederschrift. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von einem oder mehreren Sitzungsteilnehmern bei der DSV-Geschäftsstelle unter Nennung der Beanstandung Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch ist allen Sitzungsteilnehmern ohne Kommentar zur Kenntnis zu geben.
- 6.3. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe der Niederschrift in den Postversand oder der Tag, an dem per E-Mail die Niederschrift elektronisch versendet wurde.

7. **In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt in der geänderten Fassung nach Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss Synchronschwimmen am 28. Februar 2015 in Kraft.